



Instanz:	Schiedsstelle nach § 28 ArbEG	Quelle:	Deutsches Patent- und Markenamt
Datum:	12.04.2007	Aktenzeichen:	Arb.Erf. 39/06
Dokumenttyp:	Einigungsvorschlag	Publikationsform:	Leitsätze
Normen:	§ 9 ArbEG, § 12 Abs. 3 ArbEG, § 12 Abs. 6 ArbEG		
Stichwort:	Anpassungsanspruch; Behauptung, dass benutzte Schutzrechte durch neuere Entwicklungen und den zwischenzeitlich erreichten allgemeinen Stand der Technik technisch überholt und damit wertlos seien		

Leitsätze (nicht amtlich):

1. Macht der Arbeitgeber einen Anpassungsanspruch nach § 12 Abs. 6 ArbEG unter Hinweis darauf geltend, dass die Schutzrechte durch neuere Entwicklungen und den zwischenzeitlich erreichten allgemeinen Stand der Technik technisch überholt und damit wertlos bzw. wesentlich entwertet worden seien, dann spricht entscheidend gegen eine Entwertung, dass der Arbeitgeber nach wie vor mittels der Dienstleistungen produziert und unter Benutzung der erfindungsgemäßen Verfahren nicht unerhebliche Umsätze erwirtschaftet. Wären die Erfindungen tatsächlich wertlos, wäre zu erwarten, dass der Arbeitgeber die Produktion mittels der erfindungsgemäßen Verfahren einstellt und nach anderen Verfahren produziert hätte.
2. Während nach § 12 Abs. 3 ArbEG der Arbeitgeber die Vergütung einseitig festsetzen kann, ist ihm dies im Zusammenhang mit der Neuregelung der Vergütung bei wesentlich geänderten Umständen verwehrt. Hier hat der Arbeitgeber nur einen Anspruch auf Einwilligung in eine andere Vergütungsregelung.